

RS Vwgh 1987/12/15 87/05/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1987

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Rechtsstellung der Nachbarn nach der NÖ BauO ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nur hinsichtlich der Verletzung subj öffentl Rechte ein Mitspracherecht iSd § 118 Abs 9 NÖ BauO besitzen, also nur Verletzung von Rechten geltend machen können, deren Wahrung die Baubehörde ohnehin von Amts wegen wahrzunehmen hat.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar Diverses BauRallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050148.X03

Im RIS seit

06.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>